



Karate Dojo Langenenslingen e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Karate Dojo Langenenslingen e. V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Langenenslingen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „DJKB – Deutscher JKA-Karate-Bund e. V.“,
Fachverband für traditionelles Karate.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des
Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft
fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden. Notwendiger Auslagenersatz kann erstattet werden.
- (7) Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Karate-Do
im traditionellen Sinne der Japan-Karate-Association (JKA) in
Deutschland.

- (2) Das Karate Dojo Langenenslingen vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Vereinsleben. Das Karate Dojo Langenenslingen ist ein Amateursportverein und wird ehrenamtlich geführt. Es tritt für den Grundsatz der Freiheit und der Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft ein. Das Karate Dojo Langenenslingen ist parteipolitisch neutral. Es vertritt den Grundsatz ethnischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Kontakte mit Gleichgesinnten national und international wird gepflegt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag an den Vorstand alle Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.

Aktive Mitglieder Karate Dojo Langenenslingen e. V., die beschränkt geschäftsfähig sind, können mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden. Mit der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter wird auch zum Ausdruck gebracht, dass der Jugendliche an Wahlen teilnehmen darf soweit dieser das 16. Lebensjahr erreicht hat.

- (3) Über den Antrag entscheidet die Vorstandschaft innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.
- (4) Eine mögliche Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber der Vorstandschaft mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder gegen die des „DJKB – Deutscher JKA-Karate-Bund e. V.“ verstößt, kann von der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ohne weitere Begründung dann ausgeschlossen werden, wenn eine Mitgliederversammlung mit einer

3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass ein weiteres Verbleiben im Verein nicht mehr gewünscht ist. In der Tagesordnung ist auf diese Absicht hinzuweisen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

Unmittelbar mit dem Ausscheiden sind sämtliche vom Verein leihweise erhaltenen Gegenstände ohne weitere Aufforderung zurückzugeben.

Selbst in den Verein eingebrachte Gegenstände können nur dann zurück gefordert werden, wenn diese bei deren Übergabe an den Verein ausdrücklich schriftlich als Leihgabe bezeichnet worden sind.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den von der Vorstandschaft beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten, Ausnahme § 9 Abs. (2) der Satzung.

§ 5 Die Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Vorstandschaft
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder der Organe dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende, das ist der jeweils amtierende Dojoleiter,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende, das ist der jeweilige amtierende Stellvertreter des Dojoleiters Ziff.a,
a) und b) je mit Alleinvertretungsrecht.
Im Innenverhältnis wird das Vertretungsrecht des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden beschränkt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
- (3) Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verein bis zur nächsten Wahl.
Die Gewählten bleiben jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 7 Die Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - d) bis zu zwei Beisitzenden
- (2)
 - a) Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstandschaft dürfen nur voll geschäftsfähige Mitglieder angehören. Ausnahme hierzu ist der Jugendwart, er muss das 16. Lebensjahr vollendet haben und soll nicht älter als 25 Jahre sein.
 - b) Bei der Wahl des Jugendwarts steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zu.
 - c) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Sie erfolgt durch die Abgaben von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.

- d) Alle zwei Jahre stehen zur Wahl der Vorstand und die Vorstandschaft.
- e) Ehrenmitglieder unterliegen keinem Wahlturnus.
- f) Die Vorstandschaft wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Vorstandschaft beantragen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- g) Die Vorstandschaft beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- h) Die amtierenden Mitglieder der Vorstandschaft sind wieder wählbar.

§ 8 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende bzw. die Vorstandschaft. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
- (2) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes beschließen. Jeder Fall ist einzeln zu beschließen. Über die Höhe von Aufwandsersatz entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Verein gibt sich, außerhalb der Satzung, folgende Geschäftsordnungen:
 - a) eine allgemeine Geschäftsordnung
 - b) eine Ehrenmitgliedsordnung
 - c) eine Trainingsordnung
 - d) eine Beitragsordnung
 - e) evtl. weitere zweckmäßige Geschäftsordnungen welche von der Vorstandschaft festgesetzt werden
 - f) Datenschutzordnung

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um das Karatewesen, die Tradition oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss der Vorstandschaft an der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet innerhalb eines Kalenderjahres einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenenslingen unter Beifügung der Tagesordnung angekündigt.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorsitzende kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. (1).
- (3) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
 - b) die Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft
 - c) die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - d) die Wahl von Vorstand, Vorstandschaft und Kassenprüfer
 - e) die Aufstellung von Satzung, Entscheidung über Satzungsänderungen und Zweckänderung des Vereins.
Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind zu beschließen mit einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand oder der Vorstandschaft an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins
 - h) den Austritt aus „DJKB – Deutscher JKA-Karate-Bund e. V.“
 - i) die Entscheidung über fristgerecht eingegangenen Anträgen der Mitglieder soweit hierfür nicht die Vorstandschaft zuständig ist
- (6) in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins, soweit sie das 16. Lebensjahr erreicht haben, wahlberechtigt. Für die Wahl des Jugendwarts gilt § 7 Abs. (2) Ziffer b).

§ 11 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassewart. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.
 - b) Zahlungen für den Verein bis zum Betrag von 500 € im Einzelfall zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden ausbezahlt werden. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.
 - c) Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen. Eine Geschäftsordnung kann auch hier eingerichtet werden.

- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

- (3) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig ist.

§ 12 Vermögensverwaltung

- (1) Die Vorstandschaft erlässt über die Angelegenheiten der Vermögensverwaltung eine besondere Geschäftsanweisung. Die Satzung wird davon nicht berührt.

§ 13 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen und anderen Aktivitäten des Vereins sind die Entgelte so festzusetzen, dass sie voraussichtlich die Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Langenenslingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

- (1) Sofern, angeregt durch das Registergericht oder das Finanzamt eine redaktionelle Satzungsänderung für zweckmäßig oder erforderlich erachtet wird, so ist hierzu die Vorstandschaft berechtigt.
Über eine solche Satzungsänderung hat der Vorsitzende in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.